

Handlungskonzept Mobilfunk der Stadt Ravensburg Geschäftsordnung des Runden Tisches Mobilfunk

Entwurf des Handlungskonzepts vom 13.09.2010	Stellungnahmen der Mobilfunknetzbetreiber	Stellungnahmen des Agenda Arbeitskreises Mobilfunk	Stellungnahme / Beschlussvorschlag - Baudezernat (Textformat: unterstrichen) - Prof. Dr. Wuschek (Textformat: normal) - RA Dr. Weiß (Textformat: kursiv)
Präambel Der Ausbau der Mobilfunknetze hat seit einigen Jahren Besorgnisse wegen möglicher Gesundheitsrisiken der Mobilfunkstrahlung ausgelöst. Die Stadt Ravensburg möchte diesen Besorgnissen Rechnung tragen und ihre Handlungsmöglichkeiten zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen – an einer minimierten Immissionsbelastung einerseits und einer flächendeckend gewährleisteten Mobilfunkversorgung andererseits – bestmöglich nutzen. Bereits im Jahr 2005 hat die Stadt Ravensburg einen „Runden Tisch Mobilfunk“ eingerichtet, um Standorte von Mobilfunkbasisstationen im Dialog mit den Mobilfunknetzbetreibern und sachkundigen Bürgern zu bestimmen. Das Dialogverfahren am Runden Tisch war insgesamt erfolgreich, wurde zuletzt aber durch grundlegende Meinungsverschiedenheiten erschwert. Trotz der Schwierigkeiten hält die Stadt Ravensburg am Runden Tisch fest. Die Alternative einer gemeindeweiten Standortsteuerung durch Bauleitplanung wurde geprüft. Sie hat sich angesichts technischer und rechtlicher Hürden als nicht machbar erwiesen. Der Runde Tisch soll daher fortgeführt, aber durch die Verabschiedung eines städtebaulichen Handlungskonzepts auf eine		<u>Vorbemerkungen:</u> In ihrem Antrag vom 11.02.2009 haben die Fraktionen der CDU, der Grünen und der BfR die Erarbeitung eines Mobilfunk-Konzeptes für die Stadt Ravensburg gefordert um die Konflikte bei diesem Thema zu entschärfen. Es gibt mehrere Städte und Gemeinden in Deutschland, die ein Mobilfunk-Konzept haben und damit erfolgreich arbeiten. Entsprechende Beispiele stellen wir gerne zur Verfügung. Aus unserer Sicht bietet ein Mobilfunk-Konzept die große Chance, die Interessensgegensätze zwischen Bürgern, Betreibern und Stadtverwaltung zu entschärfen. Sollte die Verwaltung diese Chance nicht nutzen, ist davon auszugehen, dass das Thema Mobilfunk zu einem Dauerkonflikt in Ravensburg wird, bei der die Stadtverwaltung in einer unglücklichen Position sein wird, da sie die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht konsequent nutzt. Das vorliegende Mobilfunk HK für Ravensburg ist mit einem echten Mobilfunk-Konzept nicht zu vergleichen. Es stellt aus unserer Sicht praktisch die Festschreibung des bisherigen Vorgehens dar, welches sich in der Vergangenheit bereits als schwierig erwiesen hat. Wieso sollte dies zukünftig zum Erfolg führen? Das HK bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück, welche die Stadt Ravensburg in Sachen Mobilfunk hat. Vor der Bearbeitung der Einzelkommentare bitten wir um das Lesen folgender Anlagen, da diese zum Verständnis notwendig	Zu den Vorbemerkungen des AK Mobilfunk: <u>Der Begriff „Mobilfunk-Konzept“ wird sehr unterschiedlich verstanden. Der Arbeitskreis Mobilfunk versteht unter einem Mobilfunk-Konzept offensichtlich ein kommunales Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet. Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat sich auf der Grundlage des Rechtsgutachtens der Kanzlei Wurster Wirsing Kupfer und der Empfehlungen des Sachverständigen Prof. Dr. Wuschek bereits gegen ein solches Standortkonzept und für ein Handlungskonzept entschieden.</u> <i>Das Rechtsgutachten hat ergeben, dass die Durchsetzung eines Standortkonzepts für eine Stadt der Größe Ravensburgs mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung letztlich nicht leistbar ist. Dies räumt auch der Sachverständige Dr. Niessen ein. Auf Seite 2 seiner Kurzstellungnahme ist ausgeführt: „Für diese Durchsetzung [eines Standortkonzepts] gibt es kein Patentrezept, da den Kommunen leider keine schlagkräftigen juristischen Mittel an die Hand gegeben sind.“</i> Auch aus technischer Sicht ist sehr zwei-

verbesserte Grundlage gestellt werden. Das Handlungskonzept baut auf der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom 9.07.2001, der Selbstverpflichtungserklärung der Mobilfunknetzbetreiber vom 5.12.2001 sowie der gemeinsamen Erklärung der Mobilfunknetzbetreiber und der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vom 15.11.2004 auf. Es soll die Ziele der Stadt Ravensburg beim Ausbau der Mobilfunknetze bestimmen und Rahmenvorgaben für das Verfahren am Runden Tisch setzen. Darüber hinaus kann das Handlungskonzept Grundlage für die Prüfung anlassbezogener Maßnahmen der Bauleitplanung sein, wenn im Einzelfall unüberwindbare Differenzen auftreten sollten.		sind: - Kurzstellungnahme Dr. Niessen (Punkte 1.1 und 1.2 aus Anlage 1) - Beispiele für Mobilfunk-Konzepte: http://www.emf-institut.de/beispiel.php - Ausführungen von B.I. Budzinski (Richter aus Freiburg) (Anlage 2) - Ausführungen zur Grundversorgung aus Attendorf (links siehe in der Stellungnahme von Dr. Niessen, Seite 2) Präambel: - 2. Abschnitt: „wurde zuletzt“, neu: bitte „zuletzt“ streichen - 3. Abschnitt bitte streichen Gesamte Präambel: Bitte ergänzen um Passagen aus Anlage 3 (Beschlussauszug Nr. 35 Füßen) <u>[Mitgeteilter Wortlaut des Beschlussauszugs Nr. 35 Füßen:</u> „Sachverhalt: Gemeinsames Mobilfunkkonzept im Zweckverband Allgäuer Land (Belastung minimieren, Versorgung garantieren) Herr Rist berichtet wie folgt: Auslöser für die Entwicklung eines Mobilfunkversorgungskonzeptes waren Sorgen in der Bevölkerung über mögliche Gesundheitsgefährdungen durch die Strahlung des Mobilfunks, die unter anderem zur Gründung mehrerer Bürgerinitiativen führten. Angesichts des trotz großer Forschungsaufwendungen weiterhin unsicheren wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu den gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung, müssen solche Befürchtungen nach Ansicht der Bürgermeister des Zweckver-	felhaft, ob ein Standortkonzept durch einen externen Gutachter überhaupt erstellt werden kann. Einem externen Gutachter fehlt in der Regel schon der Zugriff auf die notwendigen Informationen (Netzbestands- und Netzplanungsdaten). Zudem ändern sich die Rahmenbedingungen wegen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen ständig. Selbst wenn eine externe Standortplanung möglich wäre, würde diese daher schnell veralten bzw. müsste ständig aktualisiert werden. <u>Beschlussempfehlung:</u> <u>Der Gemeinderat hält an seiner Entscheidung für ein Handlungskonzept fest.</u> Zu den Anmerkungen des AK Mobilfunk zur Präambel: <i>Die Streichung des Wortes „zuletzt“ ändert den Sinngehalt der Präambel nicht wesentlich. Sie kann daher erfolgen.</i> <i>Der 3. Abschnitt der Präambel enthält die grundlegende Entscheidung für ein Handlungskonzept und ist daher aufrecht zu erhalten.</i> <i>Die Ungewissheitssituation mit Blick auf mögliche Risiken der Mobilfunktechnik ist bekannt und kommt im ersten Abschnitt der Präambel hinreichend zum Ausdruck. Weitere Ausführungen sind nicht notwendig.</i> <u>Beschlussempfehlung:</u>
---	--	---	---

		bandes ernst genommen werden. Denn trotz großer Forschungsaufwendungen konnte die Wissenschaft bisher eindeutige Nachweise weder für die Schädlichkeit noch für die Unschädlichkeit von Mobilfunkstrahlung erbringen. Nach Ansicht des Zweckverbandes ist es daher geboten, eine neue Technik, deren gesundheitliche Relevanz noch nicht abschließend beurteilt werden kann, zunächst einmal mit Vorsicht zu benutzen. Im Falle des Mobilfunks bedeutet dies, die technischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Technik genutzt werden kann, gleichzeitig aber auch gewährleistet wird, dass keine unnötig hohen Strahlenbelastungen für die Anwohner von Sendeanlagen hervorgerufen werden. Auch ohne wissenschaftlichen Beweis stehe für die zehn Bürgermeister des Zweckverbandes fest „je geringer die Belastung, umso besser kann’s nur sein.“]	<u>Im 2. Abschnitt wird das Wort „zuletzt“ gestrichen.</u> <u>Der 3. Abschnitt bleibt aufrechterhalten.</u> <u>Der Beschlussauszug Nr. 35 Füssen wird nicht aufgenommen.</u>
--	--	---	---

§ 1 Grundlegende Zielsetzung (1) Bei dem Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze verfolgt die Stadt Ravensburg das Ziel, an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunkimmissionen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer flächendeckenden und effizienten Versorgung des Stadtgebiets mit Mobilfunkleistungen zu gewährleisten. Den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Erscheinungsbildes von Straßen, Plätzen und Bauwerken soll Rechnung getragen werden. (2) Die Zielsetzung soll am Runden Tisch Mobilfunk umgesetzt werden. (3) Der Prozess soll transparent und bürgernah gestaltet werden.		(1) „das Ziel, an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN)...“, neu: „das Ziel, überall und besonders an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN)...“ (3) Die Aussage bitte konkretisieren: Was heißt „transparent“ und „bürgernah“ konkret?	Zu den Anmerkungen des AK Mobilfunk: <i>Das Handlungskonzept ist auf Umsetzung im kommunalen Dialogverfahren angelegt. In diesem Verfahren kann auf einen besonderen Schutz bestimmter Orte mit empfindlichen Nutzungen hingewirkt werden. Hingegen ist nicht leistbar, eine flächendeckend möglichst geringe Strahlenbelastung zu erreichen. Hierzu bedürfte es der Setzung strengerer Grenzwerte durch den Gesetzgeber. Der Stadt Ravensburg fehlt es insoweit an den Handlungsmöglichkeiten. Insbesondere ist der Rückgriff auf das „Reserveinstrument“ Bauleitplanung nur mit Blick auf bestimmte schutzwürdige Flächen möglich. Der Bodenbezug des Bauplanungsrechts erlaubt einen flächendeckenden Ansatz nicht.</i> <i>Transparent bedeutet, dass die Öffentlichkeit regelmäßig über die am Runden Tisch erzielten Ergebnisse informiert wird. Bürgernah heißt, dass der interessierten Öffentlichkeit in Gestalt sachkundiger Einwohner die Möglichkeit zur Teilnahme am Runden Tisch eröffnet wird.</i> <i>Die Begriffe bedürfen in § 1 des Handlungskonzepts (grundlegende) Zielsetzungen keiner Konkretisierung. Diese ergibt sich aus den Folgeregelungen im Handlungskonzept.</i> <u>Beschlussempfehlung: § 1 des Handlungskonzepts bleibt unverändert.</u>
---	--	--	--

§ 2 Immissionsminimierung Die Strahlenbelastung durch Mobilfunksendeanlagen an den OMEN soll reduziert werden, soweit dadurch die Strahlenbelastung durch Mobilfunktelefone nicht über die Maßen gesteigert wird. Nach Möglichkeit sollen sowohl lokal auftretende Immissionsspitzen als auch die mittlere flächenbezogene Strahlenbelastung abgesenkt werden.	Handlungskonzept §§ 2,3 - Definition OMEN: Zielsetzung einer Immissionsminimierung an "OMEN" ist als Ziel der Stadt formuliert. Für Netzbetreiber gelten die Bedingungen der 26. BImSchV und die Bereitschaft zum Vergleich funktechnisch annähernd gleichwertiger Standorte unter Immissionsgesichtspunkten. Die Definition OMEN kommt zwar aus der 26. BImSchV, aber aus dem Niederfrequenzbereich, ist daher nicht auf den Hochfrequenzbereich übertragbar. Der Verordnungsgeber hat also tatsächlich keinen Bedarf gesehen, Vorsorgemaßnahmen im Hochfrequenzbereich verbindlich festzulegen.	siehe § 1 (1)	Zu den Anmerkungen der Mobilfunknetzbetreiber: <i>Die Anmerkungen der Mobilfunknetzbetreiber zu den gesetzlichen Vorgaben sind korrekt. Die Stadt Ravensburg will mit dem Handlungskonzept aber über die gesetzlichen Vorgaben ein Stück hinausgehen und am Runden Tisch auf eine Immissionsminimierung hinwirken. Hierzu müssen bestimmte schutzwürdige Orte definiert werden.</i> Eine genaue Spezifizierung der OMEN ist Grundvoraussetzung für eine verlässliche Immissionsbewertung einzelner Standorte. Der externe Gutachter muss wissen, für welche Orte er die Immissionen berechnen muss. <u>Beschlussempfehlung: § 2 des Handlungskonzepts bleibt unverändert.</u>
§ 3 Orte mit empfindlicher Nutzung OMEN sind Wohnungen in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sowie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, öffentliche Spielplätze und ähnliche Einrichtungen. Die Schutzwürdigkeit richtet sich primär nach Festsetzungen in Bebauungsplänen, im Übrigen nach der tatsächlichen Nutzung.		- Neu: Als Schutzgebiete werden alle dauerhaft bewohnten und sensiblen Gebiete (z.B. Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen) festgelegt (Vgl. Dr. Niessen: 2.1 und Anlage 4 ZVAL) <u>[Dr. Niessen 2.1:</u> Im Gegensatz zur Schweizer Definition von OMEN, die alle Daueraufenthaltsbereiche von Menschen beinhaltet, sind hier zum Beispiel Wohnungen in Mischgebieten nicht enthalten. Dadurch kann je nach den örtlichen Verhältnissen der Schutz der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt werden.] <u>[Mitgeteilter Wortlaut der Anlage 4 ZV AL</u>	Zu den Anmerkungen des AK Mobilfunk <i>Die Definition in § 3 soll einerseits einen besonderen Schutz an bestimmten besonders sensiblen Orten bieten. Andererseits werden die Praktikabilität im Dialogverfahren und die Wertungen des Bauplanungsrechts berücksichtigt (Bauleitplanung als Reserveinstrument). Nach den Wertungen des Bauplanungsrechts sind Mobilfunksendeanlagen als gewerbliche Nutzungen in Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig. In Misch- und Gewerbegebieten hingegen sind sie als Re-</i>

		TOP 1 Interne Festlegung von Schutz-, und Versorgungszielen 1.1 Definition der Schutzgebiete Als Schutzgebiete werden alle dauerhaft bewohnten und sensiblen Gebiete (Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, etc.) festgelegt.]	<i>gelnutzung zulässig. Dementsprechend umfasst die Definition in § 3 Wohnungen in Wohngebieten, nicht aber in Mischgebieten und Gewerbegebieten. Der Schutz von Wohnungen in Misch- und Gewerbegebieten kann daher mit dem Reserveinstrument der Bauleitplanung nicht durchgesetzt werden.</i> <i>Die Wertung des § 3 entspricht Wertungen in anderen Bereichen des Immissionschutzrechts. Abstufungen gibt es insbesondere bei den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung für Niederfrequenzanlagen, aber z. B. auch im Lärmschutzrecht. Dort sind anerkanntermaßen in Misch- und Gewerbegebieten höhere Immissionsbelastungen hinzunehmen als in Wohngebieten (z. B. TA Lärm, 26. BImSchV).</i> Aus Sicht des technischen Gutachters ist zu beachten, dass eine Ausweitung des Begriffs der OMEN auf Mischgebiete erheblichen Mehraufwand und Mehrkosten bei der Erstellung von Immissionsprognosen bedeuten kann und auch den Verfahrensaufwand am Runden Tisch erhöht. Die Stadt Ravensburg sollte klären, ob dies noch vom Budget umfasst wird oder das Budget erweitert werden soll. <u>Beschlussempfehlung: § 3 des Handlungskonzepts bleibt unverändert.</u>
--	--	---	--

§ 4 Versorgung mit Mobilfunkleistungen (1) Die Versorgung mit Mobilfunkleistungen umfasst die Verfügbarkeit der Leistungen in der Fläche sowie eine ausreichende Kapazität. Mobilfunkleistungen sind Sprachverkehr und Datenverbindungen mit den aktuellen oder für die nahe Zukunft anvisierten Datenraten. (2) Eine flächendeckende Versorgung ist gegeben, wenn mobiles Telefonieren und die Nutzung von Datendiensten im gesamten Stadtgebiet in den Netzen aller Netzbetreiber unter freiem Himmel und grundsätzlich auch in Gebäuden möglich ist. Ausgenommen sind Räume unterhalb der Erdoberfläche. (3) Die Netzversorgung ist effizient, soweit die Maßnahmen zur Strahlungsminimierung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.	Handlungskonzept §4, Punkt 2, Definition Netzversorgungsgüte: Versorgungsqualität bestimmt sich im Wechselverhältnis von Netzbetreiber und Kunde. Die Definition einer Netzversorgungsgüte ist Bestandteil der Marketingstrategie eines Netzbetreibers und kann in einem Handlungskonzept nicht akzeptiert werden.	- Gesamter § 4: Hier bitte ungedingt die Kommentare 2.2 von Dr. Niessen aufnehmen. Es müssen Versorgungsziele festgelegt werden. Siehe Anlage 5 (Mobilfunkkonzept Birkenau: Vorsorgeziele / link: http://www.birkenau.de/umwelt/mobilfunkkonzept/Mobilfunkkonzept.pdf / Seite 14/15) - (4) neu: Wo technisch möglich verpflichten sich die Betreiber, das Roaming Verfahren zu verwenden. [Dr. Niessen 2.2:] Die Festlegung der Zielsetzung der Mobilfunkversorgung, also den hier angesprochenen Mobilfunkleistungen, bildet einen der Grundsteine für ein Konzept zur strahlungsminimierten Mobilfunkversorgung. Nur wenn man sich klar dazu bekennt, mit welcher Mobilfunkversorgung man zufrieden ist, kann man eine Strategie zur Strahlungsminimierung darauf aufbauen. Für einen städtischen Siedlungsraum ist hierzu auf jeden Fall eine Aussage zu der gewünschten Kapazität notwendig, denn diese bestimmt letzten Endes die Anzahl der erforderlichen Basisstationen und – was noch wichtiger ist, entscheidet die erforderliche Anzahl von Mobilfunkbasisstationen darüber, ob diese an (aus Sicht der Immissionsminimierung) günstigeren Standorten platziert werden können, oder ob zusätzliche „Füllstationen“ dazwischen erforderlich werden, für die dann keine entsprechend günstigen Standorte zur Verfügung stehen. Zu den Konzeptfestlegungen im Einzelnen: (1) Hier bleibt völlig offen, wer die Kapazität und die Datenraten definiert. Falls die Betreiber dies tun, bedeutet dies, dass keinerlei Beschränkungen für einen stets weiter steigenden Mobilfunkausbau vorliegen, da man Kapazitätsbedarf immer aus den Kundenwünschen und (meist nicht veröffentlichten) aktuellen Auslastungen der Netze herauslesen kann. Die anvisierten Datenraten liegen (zumindest wenn man der Werbung glaubt) immer höher, als das was gerade im bestausgebauten Beispielnetz einer Großstadt an einer Stelle realisiert wurde. (2) Hier wäre ein Hinweis hilfreich, dass innerhalb von Gebäuden auch niedrigere Datenraten akzeptiert werden als unter freiem	Zum Thema Versorgungsziele: Aus technischer Sicht ist zu erläutern: Es ist richtig, dass die Versorgungsgüte einen entscheidenden Einfluss auf die Dichte und die Positionierung der Basisstationen und damit auf die entstehende Immissionen hat. Würde beispielsweise die Vorgabe gesetzt, dass in Wohngebieten nur Sprachtelefonie möglich sein soll, während die Verfügbarkeit mobiler Datendienste nicht gewünscht wird, wären Sendeanlagen für UMTS / LTE gar nicht nötig. Denn diese Funkdienste haben die höherrangige Datenkommunikation im Fokus. Politisch stellt sich natürlich die Frage, welche Versorgungsgüte die Ravensburger Bürgerinnen und Bürger wollen – ob diese etwa damit zufrieden sind, dass in bestimmten Gebieten nur Sprachtelefonie möglich ist. Zweifelhaft ist, ob für Datenraten und Kapazitäten (wie viele Nutzer können einen bestimmten Funkdienst gleichzeitig nutzen) ein fester Wert definiert werden könnte. Dazu ist die Entwicklung der Mobilfunktechnik wahrscheinlich zu dynamisch. Erfahrungsgemäß ergeben sich binnen kürzester Zeit völlig neue Technologien, Anwendungsszenarien und Nutzerwünsche. Zur Unterscheidung der Versorgungsgebiete: Das gewöhnliche Versorgungsziel der Netzplanung im Mobilfunk ist (nur) der "Indoor-Normalbereich", wobei hier auf die Verfügbarkeit von Breitbanddiensten angestrebt wird. Denn diese Dienste werden hauptsächlich in Gebäuden be-
--	---	---	---

		Himmel. (3) Eine Mobilfunkanlage mit Mastbau im Außenbereich erzeugt praktisch immer höheren Aufwand als eine Standortanlage auf dem Dach eines vorhandenen Gebäudes. Aus Sicht der Mobilfunkbetreiber wird fast jeder Zusatzaufwand unverhältnismäßig sein, solange die gesetzlichen Grenzwerte weit unterschritten werden. Dabei kann sich ein Mastbau im Außenbereich durchaus rechnen, wenn dieser langfristig dann von allen Betreibern genutzt wird. Dies gelingt aber meist nur durch entsprechende Steuerung seitens der Kommune. Im Sinne des Immissions-schutzes wäre hier ein Hinweis besser, dass höhere Kosten durchaus akzeptiert werden, wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation erzielt wird.“] <u>[Mobilfunkkonzept Birkenau:</u> 3.2 Das Versorgungsziel Im Rahmen dieses Konzeptes wird herausgearbeitet, wie bei Einhaltung der im vorigen Kapitel 3.1 genannten Schutzziele eine gute Mobilfunkversorgung im Gemeindegebiet möglich ist. Man unterscheidet folgende zu versorgenden Bereiche: - Outdoor-Versorgung: Gebiete außerhalb von Gebäuden, Fahrzeuge mit Außenantenne - Indoor-Normalbereich: Oberirdische Innenräume „normaler“ Gebäude, Fahrzeuge ohne Außenantenne - Indoor-Tiefbereich: Bereiche, die unterhalb der Erordberfläche liegen, z. B. Keller von Wohnhäusern, Tiefgaragen, besonders abgeschirmte Räume. 3.2.1 Versorgungskapazität für mobile Kommunikationsdienste In letzter Zeit sind zunehmend Bestrebungen der Netzbetreiber zu beobachten, die vollständige Versorgung von Wohn- und Bürohäusern mit Telefon- und Datendiensten mittels Mobilfunkanbindung zu realisieren, unabhängig davon, ob in diesem Gebäuden eine leitungsgebundene Versorgung mit Telefon- und Datendiensten (Festnetz) vorliegt. Ein derartiger Ersatz des Festnetzes durch funkgestützte Kommunikationsanbindungen erfordert natürlich erheblich höhere Übertragungskapazitäten als es die ureigene Aufgabe eines Mobilfunknetzes – nämlich die Versorgung mobiler Nutzer – erfordert. Es wird hier ausdrück-	nützt. Hinsichtlich der Datenraten ergeben sich im Vergleich Indoor-Outdoor schon aus physikalischen Gründen Abstufungen. Innerhalb von Gebäuden ist regelmäßig von niedrigeren Datenraten auszugehen als im Freien (z.B. auf dem Balkon). Da sich dies bereits aus physikalischen Gründen ergibt, ist eine gesonderte Festsetzung nicht notwendig. <i>In rechtlicher Hinsicht ist die Frage zu bedenken, ob die Definition von Versorgungszielen unterhalb der durchschnittlichen Verbrauchererwartungen durch Bauleitplanung durchgesetzt werden könnte (Bauplanungsrecht als „Reserve“). Dies ist zweifelhaft. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat es für zulässig gehalten, Mobilfunksendeanlagen in Wohngebieten auszuschließen, wenn ein „guter Funkversorgungspegel“ durch andere Standorte gewährleistet werden kann (Beschl. v. 9.9.2009 – bestätigt durch Urt. v. 23.11.2010). Ob ein „guter Versorgungspegel“ in diesem Sinne noch vorliegt, wenn in Wohngebieten nur Sprachtelefonie möglich ist, erscheint fraglich. Die Stadt Ravensburg würde mit einer entsprechenden Definition ihrer Versorgungsziele daher das rechtliche Risiko eingehen, dass die Vorgaben im Konfliktfall von vornherein nicht durchsetzbar wären. Entsprechend gering dürfte die Bereitschaft der Mobilfunknetzbetreiber sein, am Runden Tisch oder sonst in einem Dialogverfahren zu kooperieren, wenn die Stadt Ravensburg beschränkende Versorgungsziele vorgibt.</i> <u>Das Bauordnungsamt sieht die Gefahr,</u>
--	--	--	--

		lich darauf hingewiesen, dass eine solche Kapazitätsausweisung der Mobilfunknetze nicht den in diesem Kapitel dargestellten allgemeinen Schutz- und Versorgungszielen entspricht, da mit einer solche Nutzungsausweitung zwangsläufig eine Erhöhung der Immissionen einhergeht.]	<u>dass die Mobilfunknetzbetreiber bei der Definition beschränkender Versorgungsziele über § 4 des Handlungskonzepts hinaus nicht mehr am Runden Tisch teilnehmen.</u> Zum Thema Roaming: <i>Die Frage zur Einsetzbarkeit des Roaming-Verfahrens wirft komplexe rechtliche Fragen auf. Beim Roaming erhält der Kunde eines Netzbetreibers die Möglichkeit, im Netz eines konkurrierenden Netzbetreibers zu telefonieren. Roaming gibt es nach meinem Wissensstand heute nur noch im Ausland. Im Inland betreibt jeder Mobilfunknetzbetreiber ein eigenes, möglichst lückenloses Netz. Ob Inlands-Roaming im Bereich des Mobilfunks rechtlich überhaupt (noch) zulässig ist, ist zweifelhaft. Denn das Telekommunikationsrecht fordert die Unabhängigkeit der Netzbetreiber und einen Infrastrukturwettbewerb. Nach der BNetzA ist jede über Site Sharing, Site Support Cabinet Sharing und RAN-Sharing hinausgehende Kooperation der Mobilfunknetzbetreiber – insbesondere die gemeinsame Nutzung von Frequenzressourcen – im Einzelfall genehmigungsbedürftig (siehe im Einzelnen: BNetzA, Gemeinsame Nutzung von Funknetzinfrastrukturen und Frequenzressourcen, 2009). Unabhängig davon setzt Roaming den Abschluss von Roaming-Verträgen zwischen den – bundesweit agierenden – Mobilfunknetzbetreibern voraus. Ein Roaming-Vertragsmodell nur für die Stadt Ravensburg dürfte kaum realistisch sein.</i>
--	--	---	---

			<i>Der Entwurf des Handlungskonzepts ist dem Ansatz des Roamings jedoch nicht verschlossen. Sollte Roaming wider Erwarten in Ravensburg rechtlich machbar sein oder in Zukunft machbar werden, könnte der Aspekt in die Alternativenprüfung einbezogen werden.</i> <u>Beschlussempfehlung: § 4 des Handlungskonzepts bleibt unverändert.</u>
--	--	--	--

§ 5 Alternativenprüfung (1) Soll eine Mobilfunksendeanlage errichtet oder wesentlich geändert werden, ist zur Minimierung der Strahlenbelastung an den OMEN eine Alternativenprüfung durchzuführen. Folgende Möglichkeiten kommen insbesondere in Betracht: – Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen an hohen Standorten; – Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen im Außenbereich; – Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen in Gebieten des Innenbereichs, die nicht ihrerseits besonders schutzwürdig sind; – Vermeidung von Sichtbeziehungen zwischen OMEN und Mobilfunksendeanlagen; – Ausnutzung des Nahbereichsschattens; – Verwirklichung der Mobilfunksendeanlagen an einem bereits bestehenden, günstigen Versorgungsstandort (Standortkonzentration, Site-Sharing), soweit dadurch nicht unerwünschte Immissionskonzentrationen hervorgerufen werden; – soweit durch die Standortkonzentration unerwünschte Immissionskonzentrationen erzeugt würden: Verwirklichung in angemessenem Abstand zu bestehenden Mobilfunksendeanlagen (Entzerrung). (2) Prinzipiell mögliche Alternativen sind auf Verfügbarkeit, funktechnische Eignung, rechtliche Machbarkeit, Immissionswirkung und wirtschaftliche Zumutbarkeit zu prüfen. Unter mehreren geeigneten Alternativen ist diejenige zu wählen, die der Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 am besten gerecht wird.	Handlungskonzept §5 (1): Der Punkt "wesentlich geändert" im ersten Satz muss klarer formuliert werden. Es kann nicht sein, dass jede Änderung einer Anlage, die eine Änderung der Standortbescheinigung bewirkt, vorher am Runden Tisch besprochen werden muss. Dies würde den Handlungsspielraum (Qualitätsoptimierung) eines Netzbetreibers für den Betrieb seines Netzes so stark einschränken, dass schnell erforderliche Reaktionen auf Fehler im Netz nicht mehr möglich wären. Wesentliche Änderungen sind Ausdruck einer geplanten Erweiterung um einen Dienst (aktuell GSM, UMTS und LTE) an einem bestehenden Standort.	- (1) „wesentlich geändert werden“ konkretisieren: Vorschlag: „geändert heißt, dass die Änderung Auswirkungen auf die Immissionen im Umfeld der Sendeanlage hat.“ - (2) Bitte 2.3 von Dr. Niessen klären und konkretisieren. Die Prüfung muss in jeden Fall von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden. - (2) „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ bitte streichen. Wenn es um Fragen des Gesundheitsschutzes geht, darf „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ kein Kriterium sein. [Dr. Niessen 2.3 Wer führt diese Prüfungen durch, insbesondere zur funktechnischen Eignung? Die Erfahrung lehrt, dass das Standardargument zur Ablehnung eines von Betreiberseite unerwünschten Standortes lautet: „funkttechnisch ungeeignet“, und dies wird seitens der Kommunen mangels einer Prüfungsmöglichkeit häufig akzeptiert.]	Zum Begriff der „wesentlichen Änderung“ Es ist technisch zutreffend, dass die Mobilfunknetze permanent nachjustiert werden und sich dadurch auch das Immissionsverhalten der Anlagen ändern kann. In der Tat dürfte es praktisch nicht möglich sein, bei jeder Änderung der Immissionen im Umfeld der Sendeanlagen ein Verfahren am Runden Tisch durchzuführen. Die schiere Menge der Verfahren wäre nicht zu bewältigen. Es bietet sich aber folgende Definition an: Eine wesentliche Änderung liegt immer dann vor, wenn sich die maximal abgestrahlte Sendeleistung an einem Standort erhöht. Dies würde bedeuten, dass neue Anlagen und Anlagenweiterungen am Runden Tisch behandelt werden müssten. Nicht behandelt würden beispielsweise ein Tausch von Antennen sowie Änderungen der horizontalen und vertikalen Antennenausrichtung (die vertikale Antennenausrichtung kann heute an manchen Standorten bereits permanent über Fernsteuer-einrichtungen geändert werden). Zur Nachprüfbarkeit der funktechnischen Eignung Die Prüfung der Betreiberaussage "funkttechnisch nicht geeignet" kann und muss durch einen externen Gutachter erfolgen. Dieser führt allerdings meist nicht eigene Rechnungen durch, sondern lässt sich die
---	--	---	---

			von den Betreibern durchgeführten Berechnungen vorlegen und prüft diese auf Nachvollziehbarkeit und Konsistenz. Der Betreiber muss dem Sachverständigen darstellen können (z.B. durch geeignete Computersimulationen), aufgrund welcher Nachteile in Bezug auf die Funkversorgung ein Standort als nicht geeignet klassifiziert wurde. Dieses direkte Dialogverfahren hat den großen Vorteil, dass es im Rahmen derartiger Besprechungen für den Sachverständigen möglich wird, direkt Alternativvorschläge vorzubringen, die in vielen Fällen dann online mit der Planungssoftware des Betreibers durchgerechnet und bewertet werden können. Zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit <i>Der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kann nicht gestrichen werden. Rein faktisch besteht eine finanzielle Schmerzgrenze der Kooperationsbereitschaft am Runden Tisch. Rechtlich entspricht die Vorgabe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch in anderen Bereichen der Gesundheitsvorsorge und teilweise sogar der Gefahrenabwehr können wirtschaftliche Überlegungen nicht völlig ausgeblendet werden – dies gilt etwa für den Lärmschutz, den Klimaschutz oder den Schutz vor den Gefahren des Straßenverkehrs.</i> <u>Beschlussvorschlag:</u> <u>In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich die maximal abgestrahlte</u>
--	--	--	--

			<u>Sendeleistung an einem Senderstandort erhöht.“</u> <u>Im übrigen bleibt § 5 unverändert.</u>
--	--	--	--

§ 6 Referenzwerte (1) Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der Alternativen können Immissionsprognosen erstellt werden. Die Ergebnisse sollen anhand der Grenzwerte nach Anhang 1 der 26. BImSchV und anhand der Vorsorgewerte nach Anhang 1 Nr. 6 der Schweizer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (Stand vom 1. September 2009) dargestellt werden. Wird das einschlägige Recht – insbesondere auf Grund technischer Neuerungen – fortgeschrieben, ist die aktuelle Fassung anzuwenden. (2) Der Vergleich mit den Vorsorgewerten der NISV dient nur der Information und Kommunikation. Eine Überschreitung ist zulässig. Eine möglichst weitgehende Unterschreitung ist anzustreben.	Handlungskonzept, §6, Referenzwerte: Die Anwendung der Schweizer Verordnung steht im Widerspruch zu der OMEN-Definition, da die verschärften Schweizer-Vorsorgewerte nur im Innenbereich zur Anwendung kommen, die OMEN-Definition und die bisherigen Gutachten sich aber immer auf Referenzpunkte außerhalb der Gebäude bezogen.	- Gesamter § 6: „Schweizer Werte“ streichen und dafür „alte Salzburger Vorsorgewerte (1mW/m²)“ einsetzen. Das sollte kein Problem sein, da die Formulierung enthalten ist, „Eine Überschreitung ist zulässig.“	Zur Stellungnahme der Mobilfunknetzbetreiber: <i>Es ist richtig, dass die Schweizer Vorsorgewerte sich nur auf den Innenbereich beziehen. Die Stadt Ravensburg lehnt sich bei der Umsetzung des Handlungskonzepts jedoch nur an das Schweizer Modell an und kann auch über dieses hinausgehen. Die Schweizer Vorsorgewerte dienen als Referenzwerte vor allem für die Kommunikation. Sie sind nicht verbindlich. Dies ist in § 1 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt.</i> Zur Stellungnahme des AK Mobilfunk: Mit dem Schweizer Vorsorgewert wurde ein Wert gewählt, der nach den Erfahrungen am Runden Tisch in vielen Fällen erreicht werden kann und insoweit eine realistische Bezugsgröße ist. Für den „alten Salzburger Vorsorgewert“ trifft dies nicht zu. Die Einhaltung dieses Richtwertes ist in einer Stadt der Größe Ravensburgs unter Beibehaltung einer Mobilversorgung mit Sprach- und Datendiensten unrealistisch. Die sog. „alten Salzburger Vorsorgewerte“ werden im Übrigen auch in Salzburg <u>nicht</u> eingehalten und nicht angewendet. Selbstverständlich bleibt die grundsätzliche Zielrichtung davon unbenommen, möglichst geringe Immissionen sicherzustellen. Es ist Ziel, auch die Schweizer Vorsorgewerte so weit als möglich zu unterschreiten. <u>Beschlussvorschlag: § 6 bleibt unverändert.</u>
--	---	--	--

§ 7 Umsetzung durch den Runden Tisch Mobilfunk (1) Die Umsetzung dieses Handlungskonzepts erfolgt am Runden Tisch Mobilfunk. (2) Am Runden Tisch sollen die Stadtverwaltung (Baudezernat), der Gemeinderat (Fraktionsbeauftragte) und die Mobilfunknetzbetreiber vertreten sein. Sachkundige Einwohner der Stadt Ravensburg, insbesondere aus dem Arbeitskreis Mobilfunk, sollen beratend hinzugezogen werden. (3) Die Leitung des Runden Tisches liegt bei der Stadtverwaltung (zust. Bürgermeister/in). Sie kann zur Unterstützung externe Berater heranziehen. Die Auswahl der Berater obliegt der Stadtverwaltung. (4) Der Runde Tisch soll in regelmäßigen Abständen tagen; die Sitzungsintervalle sind so zu bemessen, dass über eingehende Standortanfragen binnen angemessener Frist entschieden werden kann. (5) Zur Regelung weiterer Einzelheiten erlässt das Baudezernat eine Geschäftsordnung.	Handlungskonzept, § 7, Punkt 4 und § 8, Punkt 3 und 4, zeitlicher Ablauf: Laut § 7, Punkt 4 sollen die Sitzungsintervalle so gelegt werden, dass eingehende Standortanfragen binnen einer angemessenen Frist entschieden werden. Die Definition „angemessen“ ist jedoch nicht weiter spezifiziert. Es bleibt hiermit jedem überlassen, was er unter „angemessen“ versteht. In § 8, Punkt 3 und 4 wird nun definiert, dass eine Standortanfrage beim nächsten Runden Tisch erstmals behandelt wird und prinzipiell am darauf folgenden Runden Tisch entschieden werden soll. Dies steht im Widerspruch zu den vereinbarten Zeiten laut Vereinbarung mit den Deutschen Kommunalen Spitzenverbänden von 2001 und der Konkretisierung mit den Verbänden und der Landesregierung in Baden-Württemberg. Der ausnahmsweisen Behandlung der eingereichten Änderungsanträge, im Sitzungsintervall der Stadt Ravensburg gemäß Handlungskonzept, muss der jeweilige Mobilfunk-Netzbetreiber fallweise stattgeben.	- (2) Bitte am Ende anfügen: „Die „Sachkundigen Einwohner“ werden vom Arbeitskreis Mobilfunk benannt. Sie haben die gleichen Informationen und Rechte wie die übrigen Teilnehmer des RT.“ - (3) Bitte am Ende anfügen: „Bei der Auswahl von Beratern ist darauf zu achten, dass diese von allen Teilnehmern des RT akzeptiert werden.“ - (6) Neu: „Weitere Aufgaben des RT sind alle Maßnahmen, die zu einer Verminderung der Strahlenbelastung der Bürger führen können, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit zur Auswirkung und Vermeidung von Elektromog, Förderung von Bürgerbeteiligung, Informationsveranstaltungen an Schulen, etc.)	Zur Stellungnahme der Mobilfunknetzbetreiber: <i>Nach den bislang am Runden Tisch gesammelten Erfahrungen wäre es bereits ein großer Fortschritt, wenn der im Handlungskonzept und der Geschäftsordnung vorgesehene Fahr- und Zeitplan eingehalten werden kann.</i> Zur Stellungnahme des AK Mobilfunk: zu Absatz 2: <i>Es kann durchaus ergänzt werden, dass der Arbeitskreis Mobilfunk die von ihm zu entsendenden Vertreter selbst bestimmt.</i> <i>Es kann zudem aufgenommen werden, dass die sachkundigen Einwohner prinzipiell die gleichen Informationen und Rechte erhalten wie die am RT teilnehmenden Mobilfunknetzbetreiber. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Mobilfunknetzbetreiber, dessen Antrag behandelt wird, eine besondere Position als Antragsteller hat. Die Stadtverwaltung hat als Veranstalterin des Runden Tisches von vornherein eine Sonderstellung.</i> zu Absatz 3: <i>Da die Stadt den Runden Tisch veranstaltet und die Berater bezahlt, muss bei Ihr auch die Entscheidung über die Berater liegen. Sie kann die Teilnehmer des Runden Tisches hierzu anhören, kann aber die Entscheidung nicht aus der Hand geben.</i> zu dem Vorschlag eines neuen Absatzes:
--	--	---	--

			zes 6: <i>Die Idee kann prinzipiell aufgenommen werden. Aus systematischen Gründen sollte Absatz 1 ergänzt werden.</i> <u>Beschlussvorschlag:</u> <u>Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Kernaufgabe des Runden Tisches ist die Standortbestimmung nach § 8. Daneben können auch sonstige Maßnahmen zur Verminderung der Strahlenbelastung erörtert werden.“</u> <u>Absatz 2 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Die Vertreter des Arbeitskreises Mobilfunk werden von diesem benannt. Die sachkundigen Einwohner haben prinzipiell dieselben Rechte und Pflichten wie die Mobilfunknetzbetreiber, sofern sich nicht aus der Antragstellerposition der Mobilfunknetzbetreiber Besonderheiten ergeben.“</u>
--	--	--	---

§ 8 Verfahren der Standortbestimmung (1) Die Alternativenprüfung nach § 5 erfolgt in dem nachstehenden Verfahren. (2) Hat ein Mobilfunknetzbetreiber Bedarf für die Errichtung einer neuen oder für die wesentliche Änderung einer bestehenden Mobilfunkseideanlage, teilt er dies dem Bauordnungsamt mit (Standortanfrage). Dabei benennt er das Gebiet, in dem Standorte grundsätzlich möglich sind (Suchkreis), und nennt nach Möglichkeit bereits den bevorzugten Standort sowie die aus seiner Sicht in Betracht kommenden Alternativen. (3) Die Standortanfrage soll in der nächsten Sitzung des Runden Tisches erstmals behandelt werden. Die Teilnehmer des Runden Tisches können Standortalternativen vorschlagen. Aus dem Kreis der Alternativvorschläge werden diejenigen Alternativen ausgeschieden, die mangels Verfügbarkeit (z. B. bei Ablehnung des Eigentümers), funktechnischer Eignung, aus Rechtsgründen oder sonstigen Gründen nicht machbar sind. (4) Verbleiben mehrere machbare Alternativen, wird eine nähere Prüfung vorgenommen. Dazu können Immissionsprognosen nach § 6 durchgeführt werden. Die Prüfung ist prinzipiell bis zur nächsten Sitzung des Runden Tisches abzuschließen. (5) Nach Vorliegen der Prüfergebnisse werden die Alternativen am Runden Tisch erörtert. Auf Grundlage der Erörterungsergebnisse gibt das Baudezernat eine Standortempfehlung ab. (6) Der Mobilfunknetzbetreiber teilt dem Baudezernat binnen einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist mit, ob er die Standortempfehlung umsetzt. Folgt der Mobilfunknetzbetreiber der Standortempfehlung, unterstützt die Stadt die Verwirklichung des Standorts im Rahmen des	siehe Anmerkung zu § 7	- Gesamter § 8: Bitte das Verfahren ersetzen durch das Verfahren von Dr. Niessen 2.4. Nur auf diese Weise ist die Zielsetzung von § 1 wirklich zu erreichen. Ansonsten entsteht ein Widerspruch zwischen § 1 und § 8. - (6) vorletzter und letzter Satz: Stadt verpflichtet sind zu planungsrechtlichen Schritten. [Dr Niessen 2.4 Eine Beschränkung auf die seitens der Betreiber als möglich erachteten Standorte erfasst bei Weitem nicht alle Möglichkeiten zur Versorgung eines bestimmten Gebietes. Vielmehr neigt die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber (aus betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen) sehr häufig dazu, nach den üblichen Standardverfahren Suchkreise inmitten der zu versorgenden Gebiete zu platzieren. Dadurch wird die Möglichkeit, eine tatsächlich strahlungsminimierte Mobilfunkversorgung zu realisieren, von vorn herein drastisch beschränkt. Zur Realisierung einer strahlungsminimierten Mobilfunkversorgung ist es vielmehr erforderlich, das zu versorgende Gebiet, das vorhandene Netz des jeweiligen Betreibers und die Immissionsvorbelastungen durch Sendeanlagen aller Art zu kennen. Darauf basierend können Standortempfehlungen entwickelt werden, die die Möglichkeiten zur Immissionsminimierung ausschöpfen. Die dabei gefundenen Standorte müssen keineswegs (können aber) innerhalb der ursprünglichen Suchkreise liegen. Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass solche großräumigen Standortalternativen, die zum Teil auch eine Umplanung des Netzes erfordern, durchaus auch im Konsens mit dem Mobilfunkbetreiber entwickelt werden können, wenn dies seitens der Kommune mit entsprechendem Nachdruck gefordert wird.]	Zum Vorschlag des AK Mobilfunk, das Verfahren von Dr. Niessen einzusetzen Zunächst ist richtig zu stellen: Die bisherige Praxis in Ravensburg hat sich nicht strikt an Suchkreisvorgaben der Betreiber gehalten. Im Rahmen des Dialogs wurden schon immer auch weiter entfernte Alternativen in Diskussion eingebracht und geprüft. Das Verfahren von Dr. Niessen sprengt allerdings den bisher praktizierten Rahmen. Wie dem Text und den als Referenz angegebenen Untersuchungen zu entnehmen ist, wird hier eine grundsätzliche Überprüfung der vorhandenen Netzstruktur (also auch eine Infragestellung der bereits bestehenden Standorte) vorgenommen und anschließend eine mehr oder weniger neue Standortstruktur erarbeitet. Es soll ein fertiges „Standortkonzept“ entstehen. Die Entwicklung eines solchen „Gegenvorschlags“ zu den aktuell vorhandenen 4 Funknetzen durch einen externen Gutachter ist nach allgemeiner Meinung nicht seriös möglich – und zwar schon aufgrund der fehlenden Informationen über die aktuellen Netzstrukturen, Kundenzahlen und -verhalten, Qualitätsvorgaben und Zukunftspläne der einzelnen Netzbetreiber. Zudem ist ein solcher Gegenvorschlag praktisch nicht durchsetzbar. Die Aufwendung hoher Kosten für ein Standortkonzept empfiehlt sich daher nicht. Bei Birkenau, für das offensichtlich ein Standortgutachten entwickelt wurde, handelt es sich um eine kleine hessische
--	-------------------------------	---	--

geltenden Rechts. Weicht der Mobilfunknetzbetreiber von der Standortempfehlung ab, richtet sich die Standortverwirklichung nach den geltenden rechtlichen Vorgaben. Die Stadtverwaltung kann die Einleitung planungsrechtlicher Schritte prüfen.			Gemeinde, die zur Versorgung der Gemeinde genau einen Mobilfunkstandort besaß. Die Situation ist mit den Gegebenheiten einer Stadt der Größe von Ravensburg überhaupt nicht vergleichbar. <u>Das von Dr. Niessen vorgeschlagene Verfahren ist gerade kein Handlungskonzept, sondern ein Standortkonzept. Der Gemeinderat von Ravensburg hat sich bereits gegen ein Standortkonzept und für ein Handlungskonzept entschieden, da ein Standortkonzept weder am Runden Tisch noch im Wege der Bauleitplanung durchsetzbar ist.</u> Zum Vorschlag einer Verpflichtung zu planungsrechtlichen Schritten: <i>Die Formulierung geht zu weit. Die Stadtverwaltung kann von sich aus nicht über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens entscheiden. Die Entscheidung liegt in jedem Einzelfall beim Gemeinderat. Zudem muss geprüft werden, ob die – zum jeweiligen Zeitpunkt rechtsgültigen – planungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.</i> <u>Beschlussvorschlag: § 8 bleibt unverändert.</u>
---	--	--	--

§ 9 Information der Öffentlichkeit, Datenschutz (1) Das Baudezernat informiert die Öffentlichkeit zeitnah und in verständlicher Form über die am Runden Tisch erzielten Ergebnisse. (2) Die Vorgaben des Datenschutzrechts sind zu beachten. (3) Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5 zu regeln.		- (1) Widerspricht § 1 (3) und ist nicht transparent und bürgernah. Neu: „...in verständlicher Form über jede Standortanfrage, über jeden neuen Suchkreis, über den Fortgang der Entwicklungen am RT sowie über die am RT erzielten Ergebnisse.“ (vgl. Protokoll vom 9. Treffen des RT vom 11.03.2009 Punkt 2) - (2) Bitte den Kommentar von Dr. Niessen 2.5. berücksichtigen und den Text entsprechend ändern. [Dr. Niessen 2.5 Es sei darauf hingewiesen, dass es sich nach Ansicht der Mobilfunkbetreiber bei jeder Adresse eines Gebäudes, auf eine Mobilfunkanlage vorhanden oder geplant ist, um personenbezogene Daten handelt, die ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht veröffentlicht werden dürfen. Falls man sich dieser Meinung anschließt, ist eine Veröffentlichung konkreter Standorte praktisch unmöglich. Mehrere Kommunen betreiben allerdings ein adressengenaues Mobilfunkkataster, ohne dadurch datenschutzrechtliche Probleme zu haben.]	Zur Anmerkung betreffen die Information der Öffentlichkeit: <i>Wieso eine zeitnahe und verständliche Information der Öffentlichkeit nicht transparent sein soll, erschließt sich nicht. Es bedarf auch keiner weiteren Präzisierung. Die Formulierung ist im Handlungskonzept, das das Grundgerüst für den Runden Tisch sein geben soll, bewusst offen gehalten. Das Baudezernat kann hierzu – soweit möglich im Einvernehmen mit den Partnern am Runden Tisch – nähere Festlegungen in der Geschäftsordnung treffen.</i> Zur Anmerkung betreffend den Datenschutz: <i>Es ist richtig, dass über die Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten keine Einigkeit herrscht. Aus eben diesem Grund und weil sich das Datenschutzrecht ständig fortentwickelt empfiehlt sich ein allgemeiner und dynamischer Verweis auf das Datenschutzrecht. Auftretende Meinungsverschiedenheiten müssen im Einzelfall geklärt werden.</i> <u>Beschlussempfehlung: § 9 bleibt unverändert</u>

Entwurf der Geschäftsordnung des Runden Tisches Mobilfunk vom 13.09.2010			
Präambel Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat am 25.10.2010 das „Handlungskonzept Mobilfunk“ beschlossen. In dem Handlungskonzept sind die städtebaulichen Absichten der Stadt Ravensburg beim Ausbau der Mobilfunknetze und das Umsetzungsverfahren festgelegt. Ziel ist eine Minimierung der Mobilfunkstrahlungsbelastung an Orten mit empfindlicher Nutzung bei Sicherstellung einer flächendeckend gewährleisteten Mobilfunkversorgung. Mittel zur Zielerreichung ist im Kern eine Alternativenprüfung vor der Errichtung neuer oder der Änderung bestehender Mobilfunkstandorte. Es soll die beste Alternative gefunden und verwirklicht werden. Die Umsetzung des Handlungskonzepts soll am Runden Tisch Mobilfunk erfolgen. Dazu enthält das Handlungskonzept grundlegende Vorgaben. Einzelheiten soll das Baudezernat in einer Geschäftsordnung regeln (§ 7 Abs. 5 des Handlungskonzepts). Dem kommt das Baudezernat hiermit nach:		- Datum ändern - Siehe HK §1, erster Spiegelstrich	<u>Das Datum ist in der Tat zu ändern. Im Übrigen bleibt die Präambel unverändert (siehe oben Stellungnahme zu den Anmerkungen zu § 1 HK)</u>
§ 1 Aufgaben und Ziele des Runden Tisches (1) Aufgabe und Ziel des Runden Tisches ist die kooperative Umsetzung des Handlungskonzepts Mobilfunk der Stadt Ravensburg vom 25.10.2010. (2) Die Teilnehmer des Runden Tisches tragen die Vorgaben des Handlungskonzepts Mobilfunk und dieser Geschäftsordnung mit.	Entwurf Geschäftsordnung Runder Tisch, §1, Punkt 2: - <i>Änderungsvorschlag-</i> Die Teilnehmer des Runden Tisches respektieren das Handlungskonzept Mobilfunk und diese Geschäftsordnung, in der sich die Absicht der Stadt Ravensburg ausdrückt, die Arbeit des bisherigen Runden Tisches stärker strukturieren.	<i>(2) Intern: Am Ende prüfen und entscheiden. Sind beratende Teilnehmer auch Teilnehmer?</i>	Zur Stellungnahme der Mobilfunknetzbetreiber: <u>Die Diskussion der Geschäftsordnung am Runden Tisch hat gezeigt, dass eine Zustimmung aller Teilnehmer des Runden Tisches zu einem Handlungskonzept nicht erreichbar ist. Möglich ist jedoch die Respektierung der Vorgaben, die die Stadt Ravensburg als Veranstalterin des Runden Tisches setzt. Daher sollte dem Vorschlag der Mobilfunknetzbetreiber gefolgt werden.</u>

	ren zu wollen.		<u>§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: Die Teilnehmer des Runden Tisches respektieren das Handlungskonzept Mobilfunk und diese Geschäftsordnung.</u> Zur Stellungnahme des AK Mobilfunk: <i>Auch beratende Teilnehmer sind Teilnehmer. Die Position der sachkundigen Einwohner entscheidet sich hinsichtlich der Beteiligung an der Standortdiskussion nicht. Jeder Teilnehmer kann hierbei Stellungnahmen abgeben. Die abschließende Empfehlung für einen bestimmten Standort liegt aber beim Baudezernat als der zuständigen Stelle der Stadt, die den Runden Tisch veranstaltet.</i> <i>Die Mobilfunknetzbetreiber werden deswegen nicht als „beratende Mitglieder“ bezeichnet, weil sie in dem Dialogverfahren am Runden Tisch (auch) als Antragsteller auftreten.</i>
--	----------------	--	--

§ 2 Teilnehmer des Runden Tisches (1) Am Runden Tisches Mobilfunk nehmen teil: a) für die Stadtverwaltung (Baudezernat) - der/die zuständige Bürgermeister/in - der/die Amtsleiter/in des Bauordnungsamts - der/die für Angelegenheiten des Mobilfunks zuständige Mitarbeiter/in des Bauordnungsamts b) für den Gemeinderat die Fraktionsbeauftragten c) für die Mobilfunknetzbetreiber jeweils ein Vertreter d) als sachkundige Einwohner bis zu vier Vertreter des Arbeitskreises Mobilfunk. (3) Der Runde Tisch wird von dem/der zuständigen Bürgermeister/in geleitet. Die Stellvertretung liegt bei dem/der Amtsleiter/in des Bauordnungsamts. Die zweite Stellvertretung liegt bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Bauordnungsamts.		- (2d) Intern: AK: eventuell Vertreter festlegen.	
§ 3 Sitzungen des Runden Tisches (1) Die Sitzungen des Runden Tisches finden in der Regel im Rhythmus von drei Monaten, beginnend im Januar statt. Sitzungstag ist grundsätzlich der zweite Dienstag im Monat. (2) Der Leiter des Runden Tisches und seine Stellvertreter können Sitzungen absagen und mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen abweichende Sitzungstermine bestimmen. Sofern unbehandelte Standortanfragen vorliegen, soll ein Zeitraum von drei Monaten zwischen den Sitzungen nicht wesentlich überschritten werden. (3) Spätestens eine Woche vor der Sitzung werden den Teilnehmern notwendige Unterlagen schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (5) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung		- (3) „notwendige Unterlagen“ neu, bitte dahinter ergänzen „(dies beinhaltet auch die neuen Standortanfragen und Suchkreise der Betreiber)“ Erklärung: Dies ist notwendig, damit die Teilnehmer vor der Sitzung eine Ortsbegehung machen können, um Standortalternativen zu erkunden. - (4) Es ist zu klären, in wie weit die Sitzungen des RT öffentlich sein können. - (5) Protokoll anders als bisher. - (5) Bitte am Ende anfügen: „Zu Beginn einer jeden Sitzung des RT ist das Protokoll der letzten Sitzung von den Teilnehmern zu genehmigen.“	<i>Auch an dieser Stelle würde ich empfehlen, im Handlungskonzept keine zu detaillierten Festlegungen zu treffen. Die Bestimmung lässt es zu, die bisherige Praxis fortzuführen. Das Baudezernat kann bei Bedarf in der Geschäftsordnung konkretisierende Bestimmungen treffen.</i> <i>Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Runden Tisches schätze ich als schwierig ein, weil am Runden Tisch vertrauliche Informationen offenbart werden.</i> <i>Nach dem Vorschlag der Geschäftsordnung soll gerade keine Genehmigung des Protokolls erfolgen. Die Protokollarbeit hat sich als übermäßig zeitraubend und nicht weiterführend erwiesen. Daher ist</i>

vom Sitzungsleiter bestimmt. Er hat für die Richtigkeit des Protokolls mit seinem Namen einzustehen.			<i>nunmehr vorgesehen, dass der Protokollführer vom Sitzungsleiter bestimmt wird und mit seinem Namen für die Richtigkeit des Protokolls einzustehen hat. Eine Korrektur erfolgt danach in aller Regel nicht. Dies ist auch bei anderen Protokollen (etwa von behördlichen und gerichtlichen Verhandlungen) nicht üblich.</i>
---	--	--	--

§ 4 Kostentragung (1) Alle Teilnehmer des Runden Tisches tragen die Ihnen jeweils entstehenden Kosten selbst. (2) Über die Kostentragung von Immissionsprognosen wird in jedem Einzelfall entschieden.		- (1) Bitte am Ende anfügen: „Kosten, die dem AK Mobilfunk durch externe Berater entstehen, trägt die Stadtverwaltung.“ (<i>Intern: Beispiel Dr. Niessen – Gleichbehandlung mit Betreibern, die über Rechts- und Technikexperten verfügen.</i>)	<i>Dem AK Mobilfunk kann über die Geschäftsordnung kein Generalanspruch auf Kostenerstattung eingeräumt werden. Die ist schon aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich. Es bedarf einer Entscheidung in jedem Einzelfall.</i>
§ 5 Datenschutz (1) Standortanfragen, Suchkreise und sonstige Planungsdaten, die ein Mobilfunknetzbetreiber den Beteiligten des Runden Tisches zur Verfügung stellt, sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mobilfunknetzbetreibers zur Kenntnis gebracht werden. (2) Gesetzliche Informationsansprüche, insbesondere nach Kommunalrecht, bleiben unberührt.		- (1) „Standortanfragen, Suchkreise“ bitte streichen. (vgl. HK § 9 neu) - (3) Neu: Die Bürger sind über Ihre Informations- und Mitwirkungsrechte (z.B. nach dem UIG) von der Verwaltung zu informieren.	<i>Bei Standortanfragen, Suchkreisen und sonstigen Planungsdaten handelt es sich um vertrauliche Unternehmensdaten, die dem Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses unterliegen. Sie können prinzipiell nur nach Zustimmung des betroffenen Mobilfunknetzbetreibers freigegeben werden.</i> <u>Die vertrauliche Behandlung standortbezogener Informationen ist notwendig, weil ansonsten die Umsetzung der Standortempfehlungen des Runden Tisches gefährdet werden könnte. Dementsprechend ist im Protokoll zur 9. Sitzung des Runden Tisches festgehalten, dass über Standorte erst nach dem Vertragsabschluss informiert wird.</u> <u>Die Information der Öffentlichkeit über Ihre Rechte muss eine freiwillige Leistung der Verwaltung bleiben, die abhängig von den verfügbaren Ressourcen erbracht wird.</u>
§ 6 Mitteilungsfrist Die Mitteilungsfrist nach § 8 Abs. 6 des Handlungskonzepts beträgt grundsätzlich 4 Wochen.			

§ 7 Information der Öffentlichkeit (1) Die Information der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 1 des Handlungskonzepts obliegt ausschließlich dem Leiter des Runden Tisches und seinen Stellvertretern. (2) Standortempfehlungen werden zeitnah unter Darlegung der Ergebnisse der Alternativenprüfung veröffentlicht.	Die Veröffentlichung einer Empfehlung für einen konkreten Standort darf erst nach dessen vertraglicher Sicherung erfolgen, sonst ist eine offene Diskussion von Alternativen am Runden Tisch nicht mehr gewährleistet.	- (2) Bitte Ersetzen durch Formulierung aus HK § 9 neu „Neue Standortanfragen, Suchkreise sowie Standortempfehlungen... Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.“	<u>§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</u> <u>„Über Empfehlungen für konkrete Standorte wird informiert, sobald deren Umsetzbarkeit vertraglich gesichert ist. Dabei wird auch über die geprüften Alternativen und die Gründe informiert, die zu der Standortempfehlung geführt haben. Über neue Standortanfragen und Suchkreise wird informiert, soweit die Teilnehmer des Runden Tisches dies mehrheitlich empfehlen und sich der jeweilige Mobilfunknetzbetreiber hiermit einverstanden erklärt.“</u>
--	---	---	---

Weitere Änderungen auf Grund von Anregungen am Runden Tisch am 17.03.2011	
Handlungskonzept	
Präambel	<u>Der Begriff „Mobilfunkstrahlung“ wird hier und in allen Folgeparagraphen in „Mobilfunkimmissionen“ geändert.</u> Begründung: „Immissionen“ ist der im deutschen Sprachgebrauch korrekte Begriff (§ 3 Abs. 1, 2 BImSchG). <u>Im letzten Satz wird der Nebensatz „wenn im Einzelfall unüberwindbare Differenzen auftreten“ gestrichen.</u> Begründung: Die Bauleitplanung kann auch ein Instrument zur Umsetzung einer Standortplanung im Konsens mit den Mobilfunknetzbetreibern sein.
§ 5 Alternativenprüfung	<u>§ 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:</u> <u>Vor der Errichtung eines neuen Mobilfunkstandorts wird zur Immissionsminimierung an den OMEN eine Alternativenprüfung durchgeführt.</u> <u>§ 5 Abs. 1 S. 2 wird gestrichen.</u> <u>Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:</u> <u>Absatz 1 gilt im Einzelfall bei der Änderung bestehender Standorte entsprechend, wenn</u> a) <u>ein bestehender Standort um einen neuen Funkdienst erweitert wird;</u> b) <u>ein bestehender Standort um Sendeanlagen eines anderen Betreibers erweitert wird;</u> c) <u>das Baudezernat am Runden Tisch eine Empfehlung für den betreffenden Standort unter Auflagen ausgesprochen hat und die Änderung von diesen Auflagen abweicht oder</u> d) <u>das Baudezernat dies in der nach § 7 Abs. 5 zu erlassenden Geschäftsordnung vorsieht.</u> Begründung: Die Erörterung am Runden Tisch hat ergeben, dass der bisherige Vorschlag einer Alternativenprüfung bei jeder Erhöhung der maximalen Sendeleistung eines Standorts nicht umsetzbar ist. Damit wäre ein nicht zu bewältigender Aufwand verbunden. Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung werden die aus Sicht des Baudezernats kritischen Konstellationen erfasst. Sie lässt Raum für eine flexible Ergänzung in der Geschäftsordnung. Die Mobilfunknetzbetreiber haben zugesagt, dem Baudezernat künftig jede Änderung mitzuteilen, die eine neue Standortbescheinigung erforderlich macht. Dadurch ist die Transparenz sichergestellt.
§ 7 Umsetzung durch den Runden Tisch	<u>In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:</u> <u>Weitere Vertreter aus der Bürgerschaft können durch den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss als sachkundige Einwohner bestellt werden.</u> Begründung: Die Bürgerbeteiligung am Runden Tisch ist bereits nach der Formulierung in Satz 1 nicht ausschließlich dem Arbeitskreis Mobilfunk vorbehalten. Es kann – insbesondere anlassbezogen – sinnvoll sein, auch weitere Bürger hinzu zu ziehen. Die Bestellung als sachkundige Einwohner sollte nach Auffassung des Baudezernats beim Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss liegen.
§ 8 Verfahren der Standortabstimmung	<u>Der Begriff „Standortbestimmung“ wird redaktionell in „Standortabstimmung“ geändert.</u>

	<u>§ 8 Abs. 2 Satz 1 wird auf die Änderung von § 5 abgestimmt und wie folgt gefasst: „Hat ein Mobilfunknetzbetreiber Bedarf für die Errichtung eines Mobilfunkstandorts oder die Änderung eines Mobilfunkstandorts i. S. d. § 5 Absatz 2, teilt er dies dem Bauordnungsamt mit (Standortanfrage).“</u> <u>§ 8 Abs. 3 S. 2 wird redaktionell geändert: Der Klammerzusatz zur Verfügbarkeit wird gestrichen. Das Wort „definitiv“ wird ergänzt.</u> Begründung: Durch die Änderungen wird klargestellt, dass Alternativen nicht vorschnell ausgeschlossen werden sollen.
Geschäftsordnung	
Präambel	<u>Die Präambel wird redaktionell an die in § 5 Handlungskonzept vorgenommenen Änderungen angepasst.</u>
§ 2 Teilnehmer des Runden Tisches	<u>§ 2 Abs. 1 wird an die Änderung des 7 Abs. 2 Handlungskonzept angepasst. Es wird ergänzt:</u> <u>„e) bis zur vier durch den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss bestellte Bürger als sachkundige Einwohner“.</u> <u>§ 2 Abs. 1 d) wird redaktionell angepasst.</u>